



HESSISCHER LANDTAG

10. 10. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 10.08.2023

„Erwerb“ einer Braut durch einen Asylbewerber

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete kürzlich über ein vor dem Amtsgericht Frankfurt geführtes Strafverfahren gegen einen 26-jährigen Asylbewerber aus Afghanistan, der 2015 nach Deutschland eingereist war und derzeit als Reinigungskraft arbeitet. Ihm wird vorgeworfen, 2020 versucht zu haben, seine damals 13-jährige Cousine gewaltsam zur Heirat zu zwingen. Trotz eines Kontaktverbots soll er dem Mädchen mehrfach aufgelauert und es sogar mit einem Messer bedroht haben, da sie seine Heiratsabsichten ablehnte. Vor Gericht gab der Angeklagte an, das Mädchen von dessen Vater für 6.500 € „gekauft“ zu haben und führte in diesem Zusammenhang aus, dass es in Afghanistan üblich sei, Frauen auf diese Weise zu „erwerben“. Er sei auch nicht der Einzige, der so handle. Nunmehr forderte er das Geld zurück, da er nicht mehr an einer Eheschließung interessiert sei (→ https://www.focus.de/panorama/welt/prozess-in-frankfurt-mann-26-zahlt-6500-euro-fuer-13-jaehriges-braut-jetzt-will-er-das-geld-zurueck_id_201261613.html).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Welchen Aufenthaltsstatus hat der in der Vorbemerkung erwähnte Angeklagte derzeit?

Die Person verfügt derzeit über eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung).

Frage 2. Wer verhängte das Kontaktverbot, das in den Presseberichten erwähnt wird?

Frage 3. Aus welchen Gründen wurde das unter Frage 2 genannte Kontaktverbot verhängt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass die Eltern des geschädigten Mädchens im August 2020 beim Familiengericht in Frankfurt am Main einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt haben. Zuvor soll der Angeklagte versucht haben, das Mädchen zum Eingehen einer Ehe zu nötigen und auch den Vater des Mädchens bedroht haben. Das Amtsgericht Frankfurt am Main – Familiengericht – erließ am 14.08.2020 ein Kontakt- und Annäherungsverbot, das bis zum 13.02.2021 befristet war. Wegen eines weiteren Vorfalls, der auch zur Anzeige gebracht wurde, erließ das Amtsgericht Frankfurt am Main – Familiengericht – am 20.12.2021 erneut ein Kontakt- und Annäherungsverbot, befristet bis zum 20.06.2022.

Frage 4. Welche Konsequenzen ergaben sich aus dem Kontaktverbot – bzw. dem zugrundeliegenden Verhalten des Angeklagten – für dessen Aufenthaltsstatus?

Frage 5. Welche Informationen hatten die zuständigen Ausländerbehörden – oder eine andere Behörde – über das Verhalten des Angeklagten, das zu einem Kontaktverbot führte sowie über den von ihm durchgeführten „Erwerb“ seiner Cousine von deren Vater?

Frage 6. Woher hatten die unter Frage 5 genannten Behörden die dort aufgeführten Informationen und wann erhielten sie diese?

Frage 7. Wie kam es zu der Anklage im gegenwärtigen Strafverfahren (d. h. wer hat Anzeige erstattet)?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Unterrichtung des Regierungspräsidiums Darmstadt, des zuständigen Jugendamtes sowie der Ausländerbehörde Offenbach erfolgte durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main.

Nach den in der gemeinsamen Antwort auf die Fragen 2 und 3 genannten Vorfällen und einem weiteren Vorfall im April 2022 wurden jeweils Ermittlungsverfahren eingeleitet. Nach Abschluss der Ermittlungen wurden alle Ermittlungsverfahren verbunden und am 22.07.2022 beim Amtsgericht Frankfurt am Main – Jugendrichter – angeklagt. Ausweislich der Anklage der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main wurde ein Strafantrag form- und fristgerecht gestellt; im Übrigen bestand ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Die Ausländerbehörde und das Jugendamt wurden unmittelbar durch die Polizei über die Ermittlungsverfahren unterrichtet.

Erfolgt eine strafrechtliche Verurteilung, wirkt sich diese auf die Beurteilung des zuständigen Regierungspräsidiums Darmstadt im Hinblick auf die Erfolgsaussichten einer Ausweisung der Person aus.

Frage 8. Welche weiteren Fälle sind der Landesregierung bekannt, bei denen heiratswillige Zuwanderer eine Braut von deren Vater „erworben“ haben?

Frage 9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bzw. die zuständigen Behörden in der Vergangenheit ergriffen, um Kenntnis von den unter Frage 8 aufgeführten Fällen zu erlangen?

Frage 10. Prüfen die zuständigen Behörden in den unter Frage 8 aufgeführten Fällen, ob eine Ausweisung der beteiligten Personen – d. h. „Verkäufer“ und „Käufer“ – nach § 53 AufenthG vorgenommen werden kann?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Konkrete Tätergruppen („Zuwanderer“) oder Tatmodalitäten („Erwerb“ einer Braut vom Vater) werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine händische Durchsicht aller in Betracht kommender Verfahrensakten innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens wäre mit einem unverhältnismäßigem Personal- und Zeitaufwand verbunden.

Wiesbaden, 26. September 2023

Peter Beuth